



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 5:

UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und
UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnissen
~~vom Technischen Ausschuss am 6. Oktober 1989 angenommen~~
~~Anlage des Dokuments TC/XXV/12, Seiten 6 und 7~~

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom
Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung
vom 22. und 23. Oktober 2007 in Genf

TC/XXV/12
Anlage, Seite 6

UPOV-ANFORDERUNG VON PRÜFUNGSERGEBNISSEN

1. Beantragende Behörde
2. Referenznummer der beantragenden Behörde
3. Referenz des Züchters
4. Datum der Anmeldung im beantragenden ~~Staat~~ Verbandsmitglied
5. Anmelder (Züchter)¹ (Name und Adresse)

6. Botanische Bezeichnung des Taxons
7. Landesübliche Bezeichnung des Taxons
- [neu] UPOV-Code
8. Sortenbezeichnung
- [neu] Status der Sortenbezeichnung vorgeschlagen [] genehmigt []
9. Züchter Person², die die Sorte hervorbrachte
oder entdeckte und entwickelte (Name und Adresse)
(sofern vom Anmelder verschieden)
10. Wir bitten um Übermittlung des Berichts
über die Prüfung der obenbezeichneten Sorte.
Sie wird benötigt für eine Anmeldung
a) zum Sortenschutz []
[b] zur Eintragung in [...] (von der Behörde entsprechend zu ergänzen)³ []
11. Eine Kopie des vom Züchter ausgefüllten
Technischen Fragebogens ist beigefügt []
12. Gemäß den uns zur Verfügung stehenden
Informationen besteht (bestehen) für dieselbe
Sorte (eine) frühere Anmeldung(en) in

- [neu] Offizielle Rechnung bitte übersenden an
13. Datum:
14. Unterschrift:

¹ Der „Anmelder“ sollte der „Züchter“ nach der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:

– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,
– die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder
– der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

² In diesem Dokument ist der Begriff „Person“ in Artikel 1 Buchstabe iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Unternehmen) umfaßt.

³ Gegebenenfalls ist ein Absatz b) mit dem einschlägige Begriff einzufügen, um beispielsweise ein amtliches Register der zum Handel zugelassenen Sorten anzugeben (z. B. nationale Liste, amtlicher Katalog usw.)

TC/XXV/12
Anlage, Seite 7

UPOV-ANTWORT AUF DIE ANFORDERUNG VON PRÜFUNGSERGEBNISSEN

1. Referenznummer der beantragenden Behörde
2. Referenznummer der berichtenden Behörde
3. Prüfende Behörde
- [neu] Sortenbezeichnung
- [neu] Status der Sortenbezeichnung vorgeschlagen [] genehmigt []
-

4. Die Prüfung der unseitig bezeichneten Sorte
- a) ist bereits abgeschlossen []
- b) wird bereits durchgeführt seit etwa []
(Datum und ungefähre Zeit)
- c) wird auf Grund einer bereits vorliegenden
Anmeldung oder Anforderung aufgenommen
werden etwa am (ungefährer Zeitpunkt) []
- d) wird auf Grund Ihrer Anforderung etwa
aufgenommen werden am (ungefährer Zeitpunkt) []
5. Der Prüfungsbericht:
- a) ist beigelegt. []
- ab) ist beigelegt; eine offizielle Rechnung
wird Ihnen in Kürze übersandt werden []
- c) ist beigelegt; eine offizielle Rechnung
wird übersandt werden an
- bd) wird übermittelt werden am (ungefährer
Zeitpunkt) []
6. Die Kosten werden voraussichtlich betragen
7. Besondere Erfordernisse
8. Bemerkungen
9. Datum
10. Unterschrift

[neu] Informationen über das Ergebnis der Verwendung des obigen Prüfungsergebnisses sind erwünscht.

[Ende des Abschnitts 5]